

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0213-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4176/J-NR/2019

Wien, am 19. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Günther Kumpitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. September 2019 unter der Nr. **4176/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend therapeutische Maßnahmen und deren Kosten für straffällig gewordene Personen gerichtet.

Der Anfragebeantwortung darf ich ausgehend von der Anfragebegründung sowie einzelnen Fragen folgende Klarstellungen voranschicken:

1. Eingangs der Anfragebegründung heißt es wie folgt:

„Immer wieder werden straffällig gewordene Mitbürger vor Gericht mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe belegt. Meist erfolgt diese Maßnahme im Zusammenspiel mit Begleitprojekten, beispielsweise einer Anti-Aggressions-Therapie oder Psychotherapie. Nicht nur, dass ein Großteil der von der Republik veranlassten Therapieformen abgebrochen wird und eine private Therapieeinrichtung aufgesucht wird, sondern auch, dass diese Therapieformen in einem nicht unerheblichen Teil der Fälle zu Lasten der Staatskasse fallen und somit jeder Steuerzahler für die Verfehlungen einiger weniger aufkommen muss, ist kaum nachvollziehbar.“

1.1. Im ersten Satz wird also „auf straffällig gewordene Mitbürger, die vor Gericht mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe belegt werden“, abgestellt. Weiters wird auch in Frage 10 explizit auf zu einer bedingten Haftstrafe verurteilte Straftäter Bezug genommen. Es

gibt somit keine Anhaltspunkte dafür, dass auch Verurteilte während des Strafvollzuges oder nach dem Strafvollzug gemeint sind. Die Beantwortung der Anfrage bezieht sich daher (gleichfalls) auf Verurteilte, denen die verhängte Freiheitsstrafe ganz oder teilweise bedingt nachgesehen wurde.

1.2. Im vorstehend zitierten zweiten Satz werden „Anti-Aggressions-Therapien“ und „Psychotherapien“ einander gegenübergestellt. Ähnlich stellt die Frage 1. auf gerichtlich angeordnete „Anti-Aggressions-Therapien“ ab, während die Frage 5. auf gerichtlich angeordnete „Psychotherapien“ abstellt. Die Anfragstellerinnen und Anfragsteller differenzieren in diesem Punkt offenbar. Auch die einschlägigen strafrechtlichen Gesetzesbestimmungen differenzieren zwischen gerichtlichen Weisungen, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (nach § 51 Abs. 3 StGB) auf der einen Seite und einer Weisung, sich etwa einem Anti-Aggressions-Training zu unterziehen, dem eine solche Eigenschaft nicht zukommt (solche Weisungen werden von § 51 Abs. 2 StGB erfasst) auf der anderen Seite.

Im Lichte dieser Klarstellungen darf ich an dieser Stelle vorwegnehmen, dass Erwachsene, die zu einer bedingten Freiheitsstrafe unter Erteilung einer Weisung verurteilt worden sind, grundsätzlich jegliche mit der Weisungsbefolgung verbundenen Kosten zur Gänze selbst zu tragen haben, also Kosten für Therapien iS § 51 Abs. 3 StGB ebenso wie Kosten für Trainings nach § 51 Abs. 2 StGB. Dabei haben sie nicht einmal einen subsidiären Kostentragungs- oder Kostenersatzanspruch gegenüber dem Bund und auch keinen Anspruch auf Unterstützung oder auch nur teilweise Kostenübernahme.

Eine Ausnahme besteht lediglich nach § 41 SMG bei einer aus Anlass einer im Zusammenhang mit der Gewöhnung an Suchtmittel stehenden Verurteilung erteilten Weisung, sich einer Therapie iS § 51 Abs. 3 StGB zu unterziehen. In einem solchen Fall hat auch bei Erwachsenen der Bund die Kosten zu übernehmen, wenn der Verurteilte sich der Maßnahme in einer Einrichtung oder Vereinigung gemäß § 15 SMG unterzieht, der Rechtsbrecher nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen auf Grund von Gesetzen der Länder oder aus einer gesetzlichen Sozialversicherung hat und durch die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten sein Fortkommen erschwert würde.

Nur bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 21 Jahre), die zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, übernimmt der Bund auch über § 41 SMG hinaus nach § 46 JGG subsidiär Kosten einer Therapie im Sinne des § 51 Abs. 3 StGB. Die Kostenübernahme durch den Bund ist hier subsidiär gegenüber Ansprüchen auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlichen Dienstgebers und kommt bei Anti-

Aggressions-Trainings, die keine Therapien iS § 51 Abs. 3 StGB sind, nicht in Betracht. Für die Kosten solcher Trainings müssen auch Jugendliche und junge Erwachsene selbst aufkommen.

Im Übrigen beantworte ich diese Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *1. Wie viele rechtskräftig verurteilte Straftäter befanden sich in den Jahren 2017 – 2019 in einer gerichtlich angeordneten Anti-Aggressions-Therapie (aufgeschlüsselt nach Jahr und Anzahl der Fälle)?*

Dazu steht mir kein Zahlenmaterial zur Verfügung. Die Inhalte gerichtlicher Anordnungen an rechtskräftig verurteilte Straftäter werden in den Registern der Verfahrensautomation Justiz nicht differenziert erfasst und entziehen sich daher einer automationsunterstützten Auswertung. Diese Anordnungen sind – wie bereits erwähnt – richterliche Weisungen und damit Akte der unabhängigen Rechtsprechung, die sich meiner Ingerenz ebenso entziehen wie jener der übrigen Justizverwaltung und der Exekutive.

Zu den Fragen 2 und 22:

- *2. Wie hoch sind die der Republik angefallenen Kosten für diese Personen in den Jahren 2017 – 2019 (aufgeschlüsselt nach Jahr und Höhe der entstandenen Kosten)?*
- *22. Wenn ja, wie hoch waren die Gesamtkosten zu Lasten der Republik in den Jahren 2017 – 2019 für Anti-Aggressions-Therapien privater Betreuungseinrichtungen für verurteilte Straftäter (aufgeschlüsselt nach Jahr und Höhe der Gesamtkosten)?*

Ich verweise zunächst auf die eingangs dargelegten Grundsätze allfälliger Kostenübernahmen. Vor diesem Hintergrund stehen für die Verrechnung von richterlichen Weisungen, welche gemäß § 46 JGG oder § 41 SMG eine Kostentragung des Bundes vorsehen, im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes folgende Finanzpositionen zur Verfügung:

1-7271.958 „Zahlungen gemäß § 46 JGG“

1-7271.965 „Entgelte nach dem SMG“

Unter diesen Finanzpositionen werden jeweils alle Kostentragungen nach den entsprechenden Gesetzesstellen (z.B. für psychologische Behandlungen, Entwöhnungstherapien, Anti-Aggressions-Therapien, uvm.) verrechnet, wodurch eine gesonderte Auswertung der Kosten für „Anti-Aggressions-Therapien“ (soweit es sich dabei überhaupt um verrechenbare Therapien handelt) bzw. für Psychotherapien nicht möglich ist.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurde der Männerberatung Wien jeweils eine Förderung in Höhe von 10.000 Euro zur teilweisen Finanzierung des Anti-Gewalt-Programms „Training für Männer zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Paarbeziehungen und Unterstützungsprogramm für Opfer“ gewährt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Gab es in den Jahren 2017 – 2019 Fälle, in denen die Republik eine Rückerstattung der angefallenen Kosten einforderte (aufgeschlüsselt nach Jahr und Höhe der rückgeforderten Kosten)?*
- *4. Wenn ja, wie hoch waren die Gesamtkosten zu Lasten der Republik in den Jahren 2017 – 2019 für Anti-Aggressions-Therapien für verurteilte Straftäter (aufgeschlüsselt nach Jahr und Höhe der Gesamtkosten)?*

Ob es in einzelnen Fällen zu Rückerstattungen gekommen ist, ist mir nicht bekannt. Eine gesonderte Finanzposition für allfällige derartige Rückerstattungen gibt es nicht, weshalb keine diesbezügliche Auswertung möglich ist.

Zur Frage 5:

- *Wie viele rechtskräftig verurteilte Straftäter befanden sich in den Jahren 2017 – 2019 in einer gerichtlich angeordneten Psychotherapie (aufgeschlüsselt nach Jahr und Anzahl der Fälle)?*

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 1.

Zur Frage 6:

- *Wie hoch sind die der Republik in den Jahren 2017 – 2019 angefallenen Kosten für diese Personen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Höhe der entstandenen Kosten)?*

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 2.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Gab es in den Jahren 2017 – 2019 Fälle, in denen die Republik eine Rückerstattung der angefallenen Kosten einforderte (aufgeschlüsselt nach Jahr und Höhe der rückgeforderten Kosten)?*
- *8. Wenn ja, wie hoch waren die Gesamtkosten zu Lasten der Republik in den Jahren 2017 – 2019 für Psychotherapien für verurteilte Straftäter (aufgeschlüsselt nach Jahr und Höhe der Gesamtkosten)?*

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 3.

Zur Frage 9:

- *Welche Konsequenzen hat ein Abbruch der Therapiemaßnahme für den Verurteilten?*

Wenn ein Rechtsbrecher während der Probezeit eine Weisung trotz förmlicher Mahnung mutwillig nicht befolgt, hat das Gericht nach § 53 Abs. 2 StGB die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen und die Strafe vollziehen zu lassen, wenn dies nach den Umständen geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Wird in einem solchen Fall die bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen, so kann das Gericht die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, bis auf höchstens fünf Jahre verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls das noch nicht geschehen sein sollte, Bewährungshilfe anzuordnen ist.

Zur Frage 10:

- *Warum werden Straftäter, die zu einer bedingten Haftstrafe unter Auflage einer Therapieform verurteilt wurden, nach Abbruch einer solchen nicht in Haft genommen?*

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 9. Unter den in § 53 Abs. 2 StGB genannten Voraussetzungen ist ein Verurteilter bei einem Weisungsbruch sehr wohl in Haft zu nehmen. Bei den einzelnen richterlichen Entscheidungen handelt es sich um Akte der unabhängigen Rechtsprechung.

Zu den Fragen 11 bis 14, 18, 19 und 23:

- *11. Wie viele gerichtlich verurteilte Straftäter haben im Zeitraum von 2017 – 2019 gegen die Auflage der Anti-Aggressions-Therapie verstoßen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Anzahl der Fälle)?*
- *12. Wie viele dieser Straftäter wurden daraufhin in Haft genommen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Anzahl der Fälle)?*
- *13. Wie viele gerichtlich verurteilte Straftäter haben im Zeitraum von 2017 – 2019 gegen die Auflage der Psychotherapie verstoßen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Anzahl der Fälle)?*
- *14. Wie viele dieser Straftäter wurden daraufhin in Haft genommen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Anzahl der Fälle)?*
- *18. Wie viele staatlich (zB. durch Neustart vermittelte bzw.) organisierte Therapiemöglichkeiten wurden von den Verurteilten in den Jahren 2017 – 2019 abgebrochen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Anzahl)?*
- *19. Wie viele Verurteilte wurden in den Jahren 2017 – 2019 mittels gerichtlicher Anordnung von einer staatlichen in eine private psychische Betreuung übergeben (aufgeschlüsselt nach Jahr und Anzahl)?*

23. Wie viele rechtskräftig verurteilte Straftäter befanden sich in den Jahren 2017 – 2019 aufgrund einer gerichtlich angeordneten Psychotherapie in privaten Betreuungseinrichtungen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Anzahl der Fälle)?

Ich verweise auf meine Ausführungen zu Frage 1.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *15. Gibt es Überlegungen gegenüber verurteilten Straftätern, welche momentan die Kosten für die anfallende Therapie nicht aufbringen können und für welche die Republik die Kosten trägt, zukünftig Regressmaßnahmen möglich zu machen?*
- *16. Wenn ja, wie gestalten sich diese Überlegungen konkret?*
- *17. Wenn nein, warum nicht?*

Ich schicke voraus, dass die Kostenübernahme im Bereich des SMG durch den Bund ausschließlich für die gesundheitsbezogenen Maßnahmen, die in § 11 Abs. 2 Z 1 - 4 SMG angeführt sind, stattfindet. Ausgeschlossen ist daher die Kostenübernahme für psychosoziale Beratung und Betreuung.

Unter den bereits oben genannten Voraussetzungen für eine Kostenübernahme nach § 41 SMG rundet jene Bedingung, dass im Falle der Kostentragung das Fortkommen des Rechtsbrechers erschwert werden würde, die restriktive Kostenübernahme durch den Bund ab.

Hinsichtlich einer Änderung wird in meinem Ressort kein Bedarf gesehen. Das gründet sich insbesondere auf Erfahrungen aus der gerichtlichen Praxis: Die Personen, die sich gesundheitsbezogenen Maßnahmen im Bereich der Strafjustiz unterziehen müssen, weisen üblicherweise derart (nachhaltig) zerrüttete Lebensumstände auf, dass nach geltender Rechtslage eine Tragung der Kosten nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Im Regelfall (wieder aufgrund der Erfahrungen aus der gerichtlichen Praxis) ist bei diesen Verurteilten eine signifikante Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in den ersten Jahren nach einer solchen gesundheitsbezogenen Maßnahme nicht zu erwarten. Eine (erst gesetzlich einzuführende) spätere Regressmöglichkeit Jahre später erscheint daher nicht zweckmäßig.

Zu den Fragen 20 und 21 sowie 24 bis 26:

- *20. Wie hoch sind die der Republik anfallenden Kosten für verurteilte Straftäter in privaten Anti-Aggressions-Therapie in den Jahren 2017 – 2019 (aufgeschlüsselt nach Jahr und Höhe der entstandenen Kosten)?*

- 21. *Gab es in den Jahren 2017 – 2019 Fälle, in denen die Republik eine Rückerstattung der angefallenen Kosten einforderte (aufgeschlüsselt nach Jahr und Höhe der rückgeforderten Kosten)?*
- 24. *Wie hoch sind die der Republik anfallenden Kosten für verurteilte Straftäter in privaten Psychotherapien in den Jahren 2017 – 2019 (aufgeschlüsselt nach Jahr und Höhe der entstandenen Kosten)?*
- 25. *Gab es in den Jahren 2017 – 2019 Fälle, in denen die Republik eine Rückerstattung der angefallenen Kosten einforderte (aufgeschlüsselt nach Jahr und Höhe der rückgeforderten Kosten)?*
- 26. *Wenn ja, wie hoch waren die Gesamtkosten zu Lasten der Republik in den Jahren 2017 – 2019 für private Psychotherapien für verurteilte Straftäter (aufgeschlüsselt nach Jahr und Höhe der Gesamtkosten)?*

Ich verweise auf meine Ausführungen zu den Fragen 2 (Kosten) und 3 (Rückerstattung).

Dr. Clemens Jabloner

